

# **Bericht der RWE Key Account GmbH nach § 15 Abs. 2 EEG**

**EEG-Belastungsausgleich im Jahr 2007**

**Elektrizitätsversorgungsunternehmen: RWE Key Account GmbH**

**Die Betriebsnummer der RWE Key Account GmbH bei der Bundesnetzagentur lautet:  
20002446**

## **1. Einleitung**

Dieser Bericht dient gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) der Erläuterung der nach § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 bis 3 EEG ausgeglichenen Energiemengen und Vergütungszahlungen im v. g. Berichtsjahr. Die RWE Key Account GmbH ist gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EEG verpflichtet, einen entsprechenden Bericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

## **2. Systematik des EEG**

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 EEG sind diejenigen Netzbetreiber, deren Netz gesamtwirtschaftlich und technisch am günstigsten zu der betreffenden EEG-Anlage gelegen ist, verpflichtet, diese EEG-Anlage an ihr Netz anzuschließen und den vom Anlagenbetreiber angebotenen Strom aus dieser Anlage abzunehmen. Dieser Strom unterliegt darüber hinaus bei bestimmten EEG-Anlagen gemäß §§ 5 bis 11 EEG einer Vergütungspflicht mit gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen.

Der Netzbetreiber, in dessen Netz die betreffende EEG-Anlage einspeist, ist gemäß § 4 Abs. 6 EEG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2 EEG berechtigt, den eingespeisten und dem Anlagenbetreiber nach §§ 5 bis 11 EEG vergüteten Strom an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber weiterzuverkaufen. Von den Vergütungen sind die nach § 18 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung ermittelten vermiedenen Netzentgelte in Abzug zu bringen.

Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 EEG daraufhin für jedes Kalenderjahr die Strommenge, die sie nach § 4 Abs. 6 EEG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 EEG von nachgelagerten Netzbetreibern oder nach § 4 Abs. 1 und 5 EEG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 EEG von Betreibern von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen abgenommen und vergütet haben. Außerdem stellen sie den Anteil dieser Strommenge an der gesamten Strommenge fest, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Stromlieferanten) im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im betreffenden Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert haben.

Hat ein Übertragungsnetzbetreiber größere *Mengen* an EEG-Strom abzunehmen, als es dem durchschnittlichen Anteil der gesamten EEG-Strommengen - verglichen mit den v. g., an Letztverbraucher gelieferten Strommengen - entspricht, hat er einen entsprechenden Ausgleichsanspruch gegenüber den jeweils anderen Übertragungsnetzbetreibern. Gleiches gilt hinsichtlich der von den Übertragungsnetzbetreibern an nachgelagerte Netzbetreiber

oder Betreiber von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen gezahlten *Einspeisungsvergütungen*, soweit der Durchschnitt der von diesem Übertragungsnetzbetreiber gezahlten Einspeisungsvergütungen nach §§ 5 bis 11 EEG den Durchschnitt der von allen Übertragungsnetzbetreibern gezahlten EEG-Einspeisungsvergütungen übersteigt.

Hierbei haben die Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 16 Abs. 8 EEG darüber hinaus diejenigen Strommengen aus dem EEG-Belastungsausgleich zu berücksichtigen, die die jeweiligen Stromlieferanten aufgrund entsprechender Bescheide des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im betreffenden Kalenderjahr nicht an diejenigen Letztverbraucher abgeben konnten, die die „Härtefallregelung“ des § 16 EEG in Anspruch nehmen konnten.

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, sind gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 EEG daraufhin verpflichtet, von dem für sie regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber Strom aus dem EEG-Belastungsausgleich abzunehmen. Die Menge des von ihnen abzunehmenden Stroms bemisst sich hierbei einerseits nach der Strommenge, die das betreffende Elektrizitätsversorgungsunternehmen als Lieferant innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres an Letztverbraucher abgegeben hat, und andererseits nach der bundesweit einheitlichen EEG-Belastungsausgleichsquote. Die Höhe der Vergütung für diese Strommenge entspricht der bundesweit einheitlichen Durchschnittsvergütung des EEG-Belastungsausgleichs.

### **3. Erläuterungen zu den Daten, welche die RWE Key Account GmbH im Berichtsjahr dem Übertragungsnetzbetreiber und der Bundesnetzagentur mitgeteilt hat**

Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind nach § 14a Abs. 5 EEG verpflichtet, ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber bis zum 30. April eines Jahres die Endabrechnung für das Vorjahr hinsichtlich ihres Strombezuges und der von ihnen an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferten Elektrizitätsmenge vorzulegen. Eine entsprechende Verpflichtung haben die Elektrizitätsversorgungsunternehmen auch nach § 14a Abs. 8 EEG gegenüber der Bundesnetzagentur. Die RWE Key Account GmbH hat dieser Verpflichtung entsprochen.

Folgende Daten wurden mitgeteilt:

Strombezug im Jahr 2007

Der Strombezug beinhaltet zum EEG-Wälzungsmechanismus nur insoweit hilfreiche Informationen als es die Befreiung von der EEG-Pflichtabnahme betrifft (Strombezug > 50 % aus Quellen Erneuerbarer-Energien). Für die RWE Key Account GmbH ist dieser Aspekt nicht relevant, von einer Veröffentlichung wird daher abgesehen.

Stromabgabe an Letztverbraucher im Jahr 2007, differenziert nach Stromabgabe an Letztverbraucher im Allgemeinen und Stromabgabe an privilegierte Letztverbraucher nach § 16 EEG.

Die Stromabgabe im Jahr 2007 an nicht privilegierte Letztverbraucher (fallen nicht unter den § 16 EEG) und privilegierte Letztverbraucher (fallen unter den § 16 EEG) nach Regelzonen aufgeteilt beträgt:

Regelzone	RWE	EnBW	E.ON	VET
	kWh	kWh	kWh	KWh
Nicht privilegierter Letztverbrauch	11.547.198.351	249.149.752	568.263.146	483.780.986
Privilegierter Letztverbrauch	13.240.250.200	408.534.344	1.103.008.196	1.598.028.918

Grundlage für die Angabe der Stromabgabe an Letztverbraucher sind die von den Netzbetreibern ermittelten und dem Energieversorgungsunternehmen im Rahmen des jeweiligen Lieferanten-Rahmenvertrags übermittelten Daten zum Strombezug des Letztverbrauchers.

Für das Kalenderjahr 2007 hat die unter Nr. 2 genannte Belastungsausgleichsquote gemäß dem übereinstimmenden Testat der Übertragungsnetzbetreiber 15,682 % betragen. Die Durchschnittsvergütung betrug für das betreffende Kalenderjahr danach 11,360 Cent/kWh. Unter Berücksichtigung des Letztverbraucherabsatzes der RWE Key Account GmbH an Letztverbraucher im allgemeinen und an Letztverbraucher, deren Anteil an der abzunehmenden Strommenge im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung nach § 16 EEG durch Bescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt wurde, beträgt die von den Übertragungsnetzbetreibern abzunehmende Strommenge aus dem EEG-Belastungsausgleich für dieses Berichtsjahr daher 2.124.973.658 kWh. Die EEG-Pflichtabnahmemenge ist nicht differenziert nach Ist-Lieferungen und Nachholungen.

#### 4. Weitere Unterlagen

Die Berichte der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber nach § 15 Abs. 2 EEG können für das betreffende Kalenderjahr unter nachfolgenden Internetadressen eingesehen werden:

EnBW Transportnetze AG: [www.enbw.com](http://www.enbw.com)

E.ON Netz GmbH: [www.eon-netz.com](http://www.eon-netz.com)

RWE Transportnetz Strom GmbH: [www.rwetransportnetzstrom.com](http://www.rwetransportnetzstrom.com)

Vattenfall Europe Transmission GmbH: [http://www.vattenfall.de/www/trm\\_de/trm\\_de/index.jsp](http://www.vattenfall.de/www/trm_de/trm_de/index.jsp)

Die testierten Zahlen des EEG-Belastungsausgleichs für das Kalenderjahr 2007 stehen darüber hinaus auf folgender Internet-Seite zur Verfügung:

BDEW Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft e.V. Berlin : [www.bdew.de](http://www.bdew.de)

in der Rubrik „**Erneuerbare Energien Gesetz**“